### 1. Sitzung

### NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 12. Februar 2019 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 19:50 Uhr

Anwesend: Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ

Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ Vizebürgermeister KR Kurt Steiner – VP Lienz

Stadtrat Wilhelm Lackner - SPÖ

Gemeinderätin Jeannette Seiwald-Mair – SPÖ

Gemeinderätin Anke Korb – SPÖ
Gemeinderat Armin Vogrincsics – SPÖ
Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ
Gemeinderat Christopher Handl– SPÖ
Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ
Gemeinderat Ersatzmitglied Günter Raggl – SPÖ
Gemeinderat Dipl.-Ing. Alexander Kröll – VP Lienz
Gemeinderätin Mag. Verena Remler – VP-Lienz
Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – VP-Lienz

Gemeinderat Karl Kashofer – VP Lienz Gemeinderat Alois Lugger – VP Lienz Gemeinderätin Eva Karré – VP Lienz Gemeinderat ÖR Josef Blasisker – FPÖ

Gemeinderat Ersatzmitglied Josef Oblasser - FPÖ

Gemeinderätin Gerlinde Kieberl - GUT

Gemeinderat Ersatzmitglied Mag. Johannes Schwarzer - LSL

somit 21 Gemeinderäte

Entschuldigt: Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ

Gemeinderat Anton Raggl – FPÖ Gemeinderat Uwe Ladstädter – LSL

Mit beratender Stimme: Stadt-Amtsdirektor Dr. Alban Ymeri

Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker Stadtbaumeister Arch. DI Klaus Seirer

Schriftführerin: Mag. FH Sabine Istenich

### Tagesordnung:

#### I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

- Sachverständigenbeirat gem. Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003; Bestellung der Gemeindevertreter für die Funktionsperiode 2019 bis 2024
- 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
  - a) Antrag auf Widmungsermächtigung in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gem.
     § 7 Abs. 2 a 1 TROG 2016 im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz
  - b) Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz
  - c) Antrag der Liste GUT Grünes und unabhängiges Team zu TOP I./ 2 a) und b)
- 3. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 1509/2 KG Lienz und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes
- 4. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 15 KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes
- 5. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2024 KG Lienz und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes
- 6. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2103 KG Lienz und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes
- 7. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 842/2, 843/1 und 843/2 alle KG Lienz und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes
- 8. Antrag auf Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 783/7 KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes
- 9. Antrag auf Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gp. 783/2 und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes
- 10 Antrag auf Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1619/5, 1619/6, 1620/5, 1620/6 und 3218 (künftige Gp. 3218) alle KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

#### II. FINANZANGELEGENHEITEN

- 1. DSGVO; Überarbeitung der bestehenden organisatorischen und technischen Datensicherheitsrichtlinien
- 2. Städt. Wohngebäude; Generalsanierung von Wohnungen Mittelfreigabe
- 3. Kindergärten der Stadt Lienz; Organisationsstatut Änderung
- 4. Organstrafmandate für die Nichtbezahlung von Parkgebühren; Information über Neuregelung durch die Tiroler Organstraf- und Anonymverfügungsverordnung (Bericht)
- 5. Projekt "RegioNet Breitband für die Stadtgemeinde Lienz"; Rahmenangebot Dark-Fiber für Mobilfunksendeanlagen Beschlussfassung über die Abwicklung durch den Planungsverband 36
- 6. Städt. Wirtschaftshof
  - a) Erneuerung Straßenbeleuchtung Mittelfreigabe
  - b) Pritschenwagen (Ersatzanschaffung) Mittelfreigabe

### III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

1. Mobilitätszentrum; Abschluss eines Übereinkommens zwischen ÖBB und Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) betreffend Neubau Draubrücke im Bahnhofsbereich

### IV. PERSONALANGELEGENHEITEN

- 1. Anträge des Personalausschusses (Sitzung am 31.01.2019)
  - 1. Anstellungen
    - a) LWL Techniker, Wasserwerk
    - b) EDV Mitarbeiter, Abteilung IKT
  - 2. Verlängerung von Dienstverhältnissen
  - 3. Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung
  - 4. Besoldungsmäßige Änderungen
- 2. Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle; Ansuchen um Neufestsetzung des Beschäftigungsausmaßes einer pädagogischen Fachkraft zur Durchführung des Kinderbetreuungsversuchsplanes "4. Integrationskind im KG-Jahr 2018/19"

# V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

STADTAMT LIENZ Stadtamtsdirektion

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatare
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtenschaft

zur heutigen Sitzung herzlich.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Es haben sich folgende Mandatare entschuldigt:

Entschuldigt: Vertreten durch:

GR Jürgen Hanser GR-EM Günter Raggl
GR Anton Raggl GR-EM Josef Oblasser

GR Uwe Ladstädter GR-EM Mag. Johannes Schwarzer

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatare als Protokollzeugen zu fungieren:

gemäß TGO 2001

GR Anke Korb

GR Mag. Verena Remler

Weiters ersucht die Bürgermeisterin um Berichtigung eines Tagesordnungspunktes wie folgt.

- "I./ 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
  - a) Antrag auf *Widmungsermächtigung in den* landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gem. § 7 Abs. 2 a 1 TROG 2016 im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz
- I./10. Antrag auf Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1619/5, 1619/6, 1620/5, 1620/6 und 3218 (künftige Gp. 3218) alle KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes"

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Blanik stellt fest, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen Mandataren rechtzeitig zugegangen ist und geht somit in die Tagesordnung ein.

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 Edv-NR.: 000938

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

 Sachverständigenbeirat gem. Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003; Bestellung der Gemeindevertreter für die Funktionsperiode 2019 bis 2024

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 05.02.2019

Mit Schreiben des LR Mag. Johannes Tratter vom 14.01.2019 ergeht das Ersuchen, einen Vorschlag der Gemeinde hinsichtlich der Bestellung des Gemeindemitgliedes bzw. des Ersatzmitgliedes im SOG-Beirat zu melden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2010 wurde beschlossen, als Gemeindemitglied Stadtbaumeister Dipl.-Ing. Klaus Seirer und dessen Ersatzmitglied Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Maier zu nennen.

Innerhalb der letzten 10 Jahre kam es nur sehr selten vor, dass zur Sitzung des SOG-Beirates das Ersatzmitglied zu entsenden war.

Von Seiten der Verwaltung ist festzustellen, dass es zweckmäßig wäre, als Ersatzmitglied nunmehr Herrn Ing. Josef Thaler, Mitarbeiter des Bauamtes, zu entsenden, da er bereits im Vorfeld meist in die Projekte involviert ist und daher eine inhaltliche Abstimmung mit geringerem Aufwand möglich ist.

Gemäß § 24 Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 erfolgt die Bestellung des Vertreters der Gemeinde in den Sachverständigenbeirat über Vorschlag der Gemeinde. Die Funktionsperiode des Sachverständigenbeirates beträgt jeweils 5 Jahre. Damit dieser Vorschlag für die Bestellung des Vertreters der Gemeinde in den Sachverständigenbeirat auch für künftige Funktionsperioden herangezogen werden kann, wird von Seiten der Verwaltung eine entsprechende Klarstellung im Beschluss vorgeschlagen.

## Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

 Sachverständigenbeirat gem. Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003; Bestellung der Gemeindevertreter für die Funktionsperiode 2019 bis 2024

Fortsetzung von Seite 5

#### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz beschließt der Landesregierung für die Bestellung in den Sachverständigenbeirat gemäß § 24 Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 als Vertreter der Gemeinde gem. §24 Abs. 2 lit. a SOG 2003 Herrn Stadtbaumeister Dipl.-Ing. Klaus Seirer und als dessen Ersatzmitglied Herrn Ing. Josef Thaler zur Bestellung vorzuschlagen.

Dieser Vorschlag über die Bestellung des Vertreters der Gemeinde in den Sachverständigenbeirat bleibt bis zu einer allfälligen neuerlichen Beschlussfassung aufrecht und gilt daher auch für künftige Funktionsperioden des Sachverständigenbeirates."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Bauamt Akt an: Bauamt

Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (17) Edv-NR.: 1) 000939 2) 000940

### Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

- a) Antrag auf Widmungsermächtigung in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gem. § 7 Abs. 2 a 1 TROG 2016 im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz
- b) Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 06.02.2019

Die Stadtgemeinde Lienz ist Eigentümerin der Gp. 1509/2 KG Lienz und beabsichtigt die Hälfte des gegenständlichen Grundstückes zur Nutzung als Kleingärten zur Verfügung zu stellen.

Die Fläche soll im Süden über die Nussdorfersteig-Genossenschaft erschlossen werden. Dazu liegt nach Information der Amtsdirektion eine entsprechende Zusage vor.

Die infrastrukturelle Erschließung mittels Kanal und Wasser wird über das geplante Projekt Mienekugel welcher vom derzeitigen Kanalstrang in der Mienekugel über die Freilandflächen bis zur Einbindung in die Bürgeraustraße geplant ist, erfolgen.

Die geplanten Flächen sollen Bürgern zur Nutzung als Kleingärten zur Verfügung gestellt werden und dem vielfältigen Wunsch nach Ausweisung derartiger Flächen entsprochen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch daran gedacht, den Bedarf an Ersatzflächen für Kleingärten, welche im Zuge der Umsetzung des Projektes Mobilitätszentrum entfallen, entsprechend sicher zu stellen.

Da es sich bei gegenständlichen Flächen um Altlastenverdachtsflächen handelt, wurde im Vorfeld vom Umweltbundesamt eine Gefährdungsabschätzung und vom Amt der Tiroler Landesregierung – Abt. Umweltschutz eine entsprechend Einschätzung eingeholt.

Mit Schreiben vom 21.11.2018 wird aus fachlicher Sicht des Amtes der Tiroler Landesregierung resümierend festgehalten, dass kein Einwand gegen die Nutzung als Kleingärten besteht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Rahmenbedingungen einzuhalten sind und die Nutzung nur bis auf Widerruf möglich ist, da eventuelle Sanierungsmaßnahmen in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden können.

Da ein Teil dieser Fläche in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einliegt ist es notwendig, einen Antrag auf Ermächtigung, diese Fläche in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zu widmen, bei der Landesregierung zu stellen.

Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.02.2019

## Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

- 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
  - a) Antrag auf Widmungsermächtigung in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gem. § 7 Abs. 2 a 1 TROG 2016 im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz
  - b) Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 7

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 24.09.2018 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachfolgenden Beschlusses.

\_\_\_\_\_

Die Bürgermeisterin informiert, dass zu diesem Tagesordnungspunkt ein Antrag von GR Gerlinde Kieberl, Grünes und unabhängiges Team – GUT für Lienz, eingebracht worden sei. Sie lässt darüber abstimmen, ob dieser Antrag auf die Tagesordnung genommen wird.

Die Abstimmung des Gemeinderates über die Aufnahme des von GR Gerlinde Kieberl eingebrachten Antrages zum TOP 1./2.a) und b) erfolgt einstimmig.

Damit wird dieser Antrag als Punkt unter 1./2.c) auf die Tagesordnung genommen.

GR Gerlinde Kieberl bringt dem Gemeinderat den von ihr eingebrachten Antrag zur Kenntnis, welcher im Protokoll unter TOP I/.2.c) angeführt ist. Im Prinzip gehe es darum, dass sich in den letzten Monaten eine Gruppe gebildet habe, die in Lienz gern einen Gemeinschaftsgarten gründen möchte. Das Thema wurde auch schon über längere Zeit im Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft vorberaten. Sie sucht nach einem geeigneten Grundstück und jetzt sei sie eben darauf gekommen, dass es im Zuge der Widmungsermächtigung möglich werde, jetzt einmal den Wunsch anzumelden, dass dort auch ein Gemeinschaftsgarten Platz finden könnte. Es sei nämlich gar nicht so einfach in Lienz eine größere Fläche als 200/300 m² zusammen zu bringen. Die Initiativgruppe bemühe sich sehr um ein Grundstück, habe bisher aber nur Absagen erhalten. So habe sie sich bereit erklärt, im Namen der Gruppe den vorliegenden Vorschlag einzubringen, dass man vielleicht einen Grundsatzbeschluss fällen könnte, dass ein Teil der umgewidmeten Fläche auch für einen Gemeinschaftsgarten zur Verfügung gestellt werden könnte.

\_ \_ \_ \_ \_

In der Diskussion vertraten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

Vzbgm. KR Kurt Steiner merkt an, dass im Bereich Mienekugel Schrebergärten entstehen sollten sei ja schon länger bekannt und es spreche auch nichts dagegen. Den Antrag für den Gemeinschaftsgarten habe er allerdings erst am Vorabend das erste Mal gesehen. An und für sich spreche auch hier nichts dagegen, aber die Angelegenheit müsse noch im Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft im Detail besprochen werden. Die Schrebergärten sollten aus Sicht der ÖVP-Fraktion aber nicht nur den ÖBBlern zur Verfügung stehen, sondern der gesamten Bevölkerung.

## Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
  - a) Antrag auf Widmungsermächtigung in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gem. § 7 Abs. 2 a 1 TROG 2016 im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz
  - b) Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 8

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass es nicht nur um die Verlegung der Schrebergärten vom ÖBB-Gelände gehe, sondern dass sich jedermann im Stadtamt bewerben könne.

Für GR ÖR Josef Blasisker ergeben sich dazu mehrere Fragen. Wer ist der Verpächter der alten Schrebergärtner gewesen und welche Verpflichtung hat die Stadt zur Bereitstellung neuer Grundstücke bzw. für die Überstellung der Hütten? Wer trägt die Kosten für die Erschließung des Grundstücks in der Mienekugel und wie ist die generelle rechtliche Regelung?

Seiner Ansicht nach müsse das Grundstück für Schrebergärten allen Bürgern zur Verfügung stehen. Schon deshalb, dass kein Verdacht aufkomme, dass es nur für eine bestimmte Gruppe von Bürgern zur Verfügung gestellt werde.

Er möchte auch gerne wissen, ob die Schrebergärten auf Dauer vermietet werden oder befristet sind. Grundsätzlich sei er auch für den Gemeinschaftsgarten, aber die Details sind gut zu durchdenken. Auch wie man den Vertrag wieder kündigen könne, wenn die Stadt Eigenbedarf am Grundstück habe. Zudem sei zu klären, welche Verpflichtung es von Seiten der Stadt gegenüber den bisherigen Schrebergärtnern gebe, müsse die Stadt dann wieder sämtliches Inventar von A nach B transportieren. Die Verpachtung der Fläche für den Gemeinschaftsgarten könne seiner Meinung nach auch nur analog anderer landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Es dürfe kein Rechtsanspruch entstehen. Vorallem interessiere ihn aber, wer das alles bezahle. Wer kommt für die hohen Kosten für Wasserund Kanalanschluss für die Schrebergärten auf.

Die Bürgermeisterin erwidert, dass sie bereits erwähnt habe, dass es diese Gärten sowieso nur bis auf Wiederruf gebe. Dann werde mit jedem ein Pachtvertrag abgeschlossen, die Details seien noch zu besprechen, auch die Pachthöhe. Man werde sich an anderen, sich in der Stadt befindenden Schrebergärten orientieren. Es gebe keine Verpflichtung zu übersiedeln, aber man habe logischerweise im Rahmen des Projektes Mobilitätszentrum gesagt, dass man schauen werde, ob es irgendwo Ersatzflächen gebe. Diese habe man angrenzend an schon bestehende Schrebergärten in der Mienekugel gefunden. Das Grundstück müsse erschlossen werden, aber die Stadt müsse in diesem Bereich ohnehin einen Hauptkanal legen. Es gebe ein Projekt aus dem Jahr 2012, dass vorbei am OBI-Markt zur B100 führe, damit das neu entstehende Gebäude der Fa. Pontiller einen Kanalanschluss benötige. Beim Wasser sei es so, dass es auch einen Hauptwasseranschluss gebe. Das Wasserwerk plane die bestehende, nicht optimale Sackwasserleitung zu einem Ringwasserkanal zu verändern, da es einen geordneten Wasseranschluss für die Schreibergärten gebe. Die Zahlung einer Pacht von Seiten der Schrebergärtner sei selbstverständlich. Wie hoch dann die einzelnen Kosten für die Wasserzuleitungen in die Schrebergärten sein werden, müsse erst ausgeredet werden, auch ob und in welcher Form sie bei der Errichtung mitzahlen. Ob die Schrebergärtner ihren Anschluss zum Grundstück dann selbst legen ist auch noch nicht geklärt. Das gelte auch für den Gemeinschaftsgarten. Diese Details müsse in weitere Folge in den politischen Gremien beraten werden. Für den Gemeinschaftsgarten werde es auch einen rechtlichen Ansprechpartner, ev. einen Verein benötigen.

## Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
  - a) Antrag auf Widmungsermächtigung in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gem. § 7 Abs. 2 a 1 TROG 2016 im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz
  - b) Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 9

GR Dr. Christian Steininger-MBL spricht von einem grundsätzlich tollen Projekt, das auch die Unterstützung der ÖVP finde. Es sei eine Bereicherung für die Stadt und biete den Betroffenen einfach einen schönen Raum, wo man sich ein bisschen verwirklichen und ins Grüne gehen könne. Besonders freue es ihn, dass der Antrag von GR Gerlinde Kieberl gekommen sei. Es freue ihn, dass sie sich offenkundig trotz der in der Vergangenheit kontrovers geführten Diskussion zur Bebauung der Mienekugel dem Standpunkt der ÖVP angenähert habe und jetzt auch der Meinung sei, dass man sinnvollerweise einen schönen Ausgleich finde zwischen den Interessen der Bürgerinnen und Bürger und ihnen Raum gebe um sich zu verwirklichen, zu garteln, zu wohnen oder in dem Fall auch ihre Freizeit zu gestalten und trotzdem noch das Auslangen finde, auch für Wald und Wiesen.

Der Punkt mit dem Thema Kosten sei für ihn aber noch ungeklärt. Die Kanalverlegung habe die Bürgermeisterin erklärt, offensichtlich müsse diese zum Anschluss von Gewerbegrundstücke ohnehin gemacht werden. Eine ganz konkrete Frage sei allerdings das Übersiedeln der Schrebergartenhütten. Also auf der einen Seite sei die ÖVP vollkommen d'accord das es schon die Aufgabe der Stadt sei Ersatzgrundstücke zur Verfügung zu stellen. Er glaube allerdings nicht, dass es jetzt die Aufgabe der Stadt sei, die Hütten auch zu übersiedeln. Man höre, dass der Wirtschaftshof oder mit Unterstützung des Wirtschaftshofes einzelne Hütten schon übersiedelt worden seien und das müsste man schon hinterfragen. Das eine sei Familien, die sich über lange Zeit an diesen Garten gewöhnt haben, behilflich zu sein eine Ersatzfläche zu finden. Das andere sei aber die Kosten für die Übersiedelung zu tragen. Zudem sei er davon überzeugt, dass das Interesse an diesen Flächen auch über die bisherigen Garteninhaber hinausgehe und die Flächen schnell verpachtet sein werden. Die Frage sei aber, wie treffe die Stadt die Kosten mit dem Übersiedeln von bestehender Infrastruktur vom bisherigen Grund in die Mienekugel.

Die Bürgermeisterin stimmt zu, dass der Wirtschaftshof bei der Umsiedelung unterstützt hat. Es sei eine Vorgabe der ÖBB gewesen, das Gelände relativ rasch frei zu machen und da habe der Wirtschaftshof geholfen. Dafür seien Kosten in Höhe von € 2.000,00 entstanden. Die Fundamente habe die ÖBB entfernt.

GR ÖR Josef Blasisker merkt an, dass diese Fragen auch schon Thema im Überprüfungsausschuss gewesen seien, worauf die Bürgermeisterin entgegnet, dass ein dementsprechender Bericht zur nächsten Sitzung des Ausschusses am Montag vorliegen werde.

Zur Frage von GR ÖR Josef Blasisker bzgl. der Erschließung des Areals berichtet die Bürgermeisterin, dass es eine Steiggenossenschaft gebe, mit der man im Vorfeld gesprochen habe und um die Zufahrt gebeten habe. Sie stellt klar, dass es sich hier um Gärten handle, wohnen dürfe da niemand. Kleingärten seien ganz explizit definiert mit der Größe der Hütten und der ausschließlichen Möglichkeit zu einer Gartennutzung. Also im Winter gebe es keine Gartennutzung. Es gebe auch nur ein WC. Diesbezüglich werde man sich an den bestehenden Gärten orientieren.

## Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

- 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
  - a) Antrag auf Widmungsermächtigung in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gem. § 7 Abs. 2 a 1 TROG 2016 im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz
  - b) Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 10

GR Gerlinde Kieberl entgegnet auf die Wortmeldung von Vzbgm. KR Kurt Steiner, dass auch sie bis Freitag gearbeitet habe und erst dann festgestellt habe, dass das Thema auf der Tagesordnung sei. So habe sie sich erst einmal kundig machen müssen, die Mitglieder der Gruppe zusammen bekommen und dann den Antrag formulieren. Deswegen sei es erst gestern Abend, nach reiflicher Überlegung, gelungen den Antrag einzubringen. Eine nochmalige Diskussion im Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft sei deshalb nicht möglich gewesen. Alle Mitglieder des Ausschusses seien aber über den Stand der Dinge informiert. Es sei nicht geplant gewesen, dass es jetzt so schnell gehen müsse.

An GR Dr. Christian Steininger-MBL gerichtet meint sie, dass er es ihr schwer mache gleicher Meinung mit ihm zu sein. So sei es für sie etwas ganz Anderes, ob landwirtschaftliche Vorsorgeflächen dazu hergenommen werden um zu gärtnern bzw. den Boden so zu nutzten wie das auch ein Landwirt nutzen täte, ohne gröbere Beeinträchtigungen oder Häuser her zubauen. Das sei für sie jetzt schon ein Unterschied und sie hoffe immer noch, dass die Besiedlungsgrenze nicht ausgeweitet werde, was übrigens auch der Raumplaner so in seiner Stellungnahme festgelegt habe.

Weiters möchte sie erwähnen, dass sie am Vormittag einen Anruf vom Obmann dieser Weggenossenschaft bekommen habe, der auch etwas irritiert gewesen sei, weil er noch nicht wirklich informiert sei. Er merkte an, dass es immer wieder vorkomme, dass Leute mit dem Auto diesen Weg durchfahren, die keine Gartenbesitzer seien, denn diese kenne er alle. Mit denen gebe es kein Problem. Die unbefugt schnell fahrenden Autos seien aber eine Gefahr, denn einerseits gehe der Weg mitten durch seinen Betrieb und andererseits halten sich hier immer wieder Kinder auf oder sind Fußgänger unterwegs. Dh. eine Zufahrt über diesen Weg müsse wirklich gut geregelt sein. Eventuell nur eine Zufahrt zu den Gärten, denn eine Parkmöglichkeit bei den Gärten müsse sowieso gefunden werden. Das Areal sei mit dem Rad super erreichbar, aber, wenn man wirklich einmal etwas mit dem Auto zuzustellen habe, dann müsse das möglich sein. Aber dann müsse das Auto wieder weggestellt werden und das wäre über die Straße vom OBI-Markt möglich. Das sei ihrer Meinung aber noch zu regeln, aber sie sei sich sicher, dass man da ein Übereinkommen finde, sodass die Anrainer dort nicht übermäßig gestört werden.

Vzbgm. KR Kurt Steiner hält fest, dass es eine klar gesetzliche Regelung für Kleingärten gebe. Da gebe es keine Wohnadresse, dh. dort dürfe niemand wohnen und auch keinen Wohnraum geschaffen.

GR Dr. Christian Steininger-MBL meint an GR Gerlinde Kieberl gerichtet, dass sie bei diesem Projekt ausnahmsweise wirklich dasselbe meinen. Man dürfe sich das ja nicht zu romantisch vorstellen, dass da nur Blumen und Wiesen sein werden, sondern dort werden Gartenhäuser genauso wie Thujen, Hecken und Hütteln stehen. Insofern sei es wohl klein strukturiert, aber genauso eine "Verhüttelung" wie das Projekt Mienekugel damals von einigen bezeichnet worden sei. Insofern sei es dasselbe in Kleinformat.

## Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

- 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
  - a) Antrag auf Widmungsermächtigung in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gem. § 7 Abs. 2 a 1 TROG 2016 im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz
  - b) Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz

## Fortsetzung von Seite 11

GR Dr. Christian Steininger-MBL führt weiter aus, dass die ÖVP immer schon die Meinung vertreten habe, dass das ein guter Zugang sei und dass es ein wichtiges Projekt sei. Insofern gebe es auch die volle Unterstützung für die Gärten. Auch wenn man jetzt schon wisse, dass nicht ein einziger großer Garten mit Blumen und Gemüse entstehen werde, sondern kleinteilige Flächen mit je einem Hütterl. Trotzdem sei es eine wirklich tolle Initiative. Schnell und kurzfristig eingebracht. Wunderbar. Das werde alles rechtzeitig parat sein, wenn das heute gut gehe. Das klinge jetzt einmal so in der Diskussion, mit der Widmung, dass da die Gartenfreunde im Frühjahr schon loslegen können, insofern alles richtiggemacht.

GR Mag. Verena Remler fragt nach Bewerbungskriterien für diese Kleingärten oder für den Gemeinschaftsgarten.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass die Kriterien erst im Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft zu beraten sein werden. Es gebe schon zahlreiche Bewerbungen, fünf bis sechs davon seien die Übersiedler, vorerst seien 10 Schrebergärten möglich mit einer eventuellen Ausweitung. Weiters erklärt die Bürgermeisterin, dass man alles Schritt für Schritt angehen werde müssen. Jetzt brauche es erst einmal die Widmung und ein Ansuchen um Genehmigung durch die Landesregierung. Im Anschluss können dann in den einzelnen Ausschüssen die Kriterien, die Pachthöhe, etc. angeschaut werden.

Vzbgm. Siegfried Schatz merkt an, dass ihm die Bürgermeisterin nun schon alles vorweggenommen habe, Tatsache sei aber, dass man nun einen Schritt zu weit sei. Zuerst müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit diese Fläche überhaupt zur Verfügung stehe. Erst dann könne man weitere Schritte in Angriff nehmen.

GR ÖR Josef Blasisker interessiert, wie man die Grundstücke vergebe, wenn es mehr Anfragen als Fläche gebe, denn bisher seien die Bürger noch nicht über die Möglichkeit informiert gewesen. So sei jetzt mit der Bekanntgabe mit weiteren Bewerbungen zu rechnen.

Die Bürgermeisterin freut sich sehr über das Projekt Gemeinschaftsgarten. Ein Gemeinschaftsgarten sei etwas sehr Spannendes und auch etwas Gemeinschaftliches. Es habe sie überrascht, dass anderweitig in der Stadt kaum Flächen zu finden gewesen seien. Der Ausschuss habe sich gemeinsam mit Ing. Martin König im gesamten Stadtgebiet auf die Suche gemacht, aber nur Absagen erhalten.

## Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

- 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
  - a) Antrag auf Widmungsermächtigung in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gem. § 7 Abs. 2 a 1 TROG 2016 im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz
  - b) Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 12

GR-EM Mag. Johannes Schwarzer stimmt GR Gerlinde Kieberl insofern zu, dass man die Parkmöglichkeiten von vorneherein regeln müsse. Er sehe es beim neuen Kindergarten im Klösterle, wo die Eltern und Großeltern beim Bringen der Kinder die Parkplätze verstellen und die auswärtigen Lehrpersonen keinen Parkplatz mehr finden, obwohl im Schulareal Fahrverbot sei. Er frage sich, wer bei den Schrebergärten das kontrollieren wolle.

Die Bürgermeisterin hofft auf eine soziale Kontrolle. Sie gehe davon aus, dass die Leute mit der Liebe zu den Gärten, sich nicht unbedingt ihre Gärten vollparken wollen. Aber natürlich werde man ein Auge darauf haben.

GR Gerlinde Kieberl denkt, dass im Falle von großem Interesse die Leute lieber eine Gartenfläche mehr haben wollen, anstatt 10 Parkplätzen. Regulieren könne man es damit, dass man einfach keine Parkfläche zur Verfügung stelle. Hier sei von Vornherein klarzustellen, dass nur eine Zulieferung möglich sei, kein Parken.

GR Dipl. Ing. Alexander Kröll meint, so positiv das Projekt auch sei, so kompliziert werde es bei den sanitären Einrichtungen, deren Reinigung und Instandhaltung usw. Die Stellflächen sollen sich seiner Meinung nach der Anzahl der Gärten richten.

Die Bürgermeisterin erwidert, dass dies auch ein Punkt sei, den man noch im Detail mit der Gruppe besprechen müsse. Es funktioniere aber bei den Schrebergärten im Draupark auch.

GR ÖR Josef Blasisker merkt an, dass man ehrlich sein müsse, dann und wann werde auch einmal gefeiert in einem Garten und dann werden auch mehr Fahrzeuge kommen, das müsse man berücksichtigen. Deshalb brauche es eine ordentliche Regelung.

Die Bürgermeisterin fasst abschließend zusammen, dass man eigentlich schöne Flächen für Gärten umwidmen wolle, das Traurige sei aber, dass sich der Großteil der Diskussion um die Parkplätze und den Verkehr drehe.

## Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

- 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
  - a) Antrag auf Widmungsermächtigung in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gem. § 7 Abs. 2 a 1 TROG 2016 im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz
  - b) Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 13

#### **BESCHLUSS:**

- a. Antrag auf Widmungsermächtigung in der Landwirtschaftlichen Vorsorgefläche gem. § 11 iVm. § 7 (2) a Z 1 TROG 2016 im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz
- b. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz

Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Stadtgemeinde Lienz im Bereich des Grundstückes Gp. 1509/2 KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

#### Hinweis:

Diese Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 17

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 Edv-NR.: 000941

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

c) Antrag der Liste GUT – Grünes und unabhängiges Team zu TOP I./ 2 a) und b)

Bezug: Antrag der Liste GUT – Grünes und unabhängiges Team für Lienz vom 08.02.2019

GR Gerlinde Kieberl trägt den Antrag vor.

"In der heutigen Sitzung wird über die Herausnahme der GP 1509/2 aus landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im selben Bereich beraten um Lienzer Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, auf diesem stadteigenen Grundstück Kleingärten anzulegen und zu pachten.

Bereits ab 2017 fanden im Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft Beratungen zum Thema Gemeinschaftsgärten statt. Beispiele aus Graz und anderen Städten wurden besprochen. Die Leiterin der Arbeitsorientierung Lienz von der Lebenshilfe Osttirol suchte damals bereits für die Gartengruppe dringend einen neuen Garten, da der bis dahin in Nußdorf/Debant genutzte 2019 verbaut wird. Nach dem Vorbild von Gemeinschaftsgärten in andern Städten entstand der konkrete Wunsch nach einer inklusiven Gartengemeinschaft in Lienz.

Am 19.10.2018 fand deswegen auf meine Initiative in der Liebburg ein Vortrag von Frau Mag. Petra Obojes-Signitzer vom Tiroler Bildungsforum/Servicestelle Gemeinschaftsgärten Tirol zu dem Thema statt. Das war der Startpunkt der jetzigen Initiativgruppe aus Lienz, die gemeinsam garteln und arbeiten will.

In mehreren Arbeitssitzungen wurden seitdem konkret umsetzbare Projektideen weiterentwickelt. Zwei Mitglieder der Gruppe besuchten im Jänner ein 2-tägiges Seminar zu Aufbau von Gemeinschaftsgärten in Innsbruck. In Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung Forst und Garten wurden verschiedene Grundstücke im Stadtgebiet gesucht und besichtigt.

Leider gab es bisher auf der Suche nach geeigneten Gartenflächen bisher nur Absagen. Durch die Änderung des Raumordnungskonzeptes für den Bereich Mienekugel, GP 1509/2 ergibt sich jetzt die ideale Möglichkeit, in diesem Areal auch einen Gemeinschaftsgarten einzuplanen.

Ich beantrage, nach Änderung des Raumordnungskonzeptes einen Teil dieser Fläche GP 1509/2 als Gemeinschaftsgarten für die Initiativgruppe Gemeinschaftsgarten Lienz" gegen Pacht bis auf Widerruf zur Verfügung zu stellen."

## Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

- 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
  - c) Antrag der Liste GUT Grünes und unabhängiges Team zu TOP I./ 2 a) und b)

Fortsetzung von Seite 15

Des Weiteren bringt GR Gerlinde Kieberl zur Kenntnis, dass sich die Initiative "Gemeinschaftsgarten" es sich so vorstellt, dass es sowohl Einzelbeete als auch gemeinschaftlich bewirtschaftete Beete geben soll. Zudem ist ihnen eine integrierte Fläche wichtig, die alle zum Reden, Essen, Feste feiern, Spielen und Lernen einlädt.

Weiters ist es für den Gemeinschaftsgarten wichtig, dass er zentral gelegen und gut zu erreichen ist. Wesentlich ist eine grundlegende Infrastruktur, wie Wasser, barrierefreies WC sowie Parkmöglichkeiten. Eine längerfristige Nutzung und eine erweiterbare Fläche würde die Möglichkeit bieten im kleinen Rahmen zu starten und das Projekt Schritt für Schritt aufzubauen und zu erweitern. Zudem sieht sich die Initiative als Keimzelle und Informationsdrehscheibe für weitere Gemeinschaftsgartenprojekte in der Region.

Die Diskussion zu diesem TOP erfolgte gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt I./2. a) und b).

Die Bürgermeisterin lässt über die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Beschlussfassung über den Antrag selbst:

#### **BESCHLUSS:**

Die Zurverfügungstellung eines Teiles der Fläche Gp. 1509/2 KG Lienz für die "Initiativgruppe Gemeinschaftsgarten Lienz" wird grundsätzlich genehmigt.

Die Festlegung von Vergabekriterien für die Schrebergärten bzw. den Gemeinschaftsgarten wird dem Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft zugewiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Umwelt- und Zivilschutz (Vorlage an den Ausschuss)

Akt an: Umwelt- und Zivilschutz

Nachrichtlich: Bauamt

Stadtamtsdirektion/Grundbesitz

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (735) Edv-NR.: 1) 000942 2) 000943

### Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

 Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 1509/2 KG Lienz und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 06.02.2019

Vzbgm. Siegfried Schatz übernimmt in Abwesenheit der Bürgermeisterin den Vorsitz.

Mit Schreiben vom 31.08.2018 beantragt Frau LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik im Namen der Stadtgemeinde Lienz die Umwidmung der gegenständlichen Parzelle Gp. 1509/2 KG Lienz von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche Schrebergärten.

Auf Grund der mehrfachen Anfragen von Bürgern der Stadtgemeinde hinsichtlich der zur Verfügungstellung von Kleingärten erscheint es zweckmäßig, im Bereich der Mienekugel, angrenzend an die bereits bestehenden und gewidmeten Flächen für Kleingärten ungefähr die Hälfte der gegenständlichen Parzelle einer diesbezüglichen Widmung zuzuführen.

Zusätzlicher Bedarf besteht darin, dass durch die Errichtung des Mobilitätszentrum im Bereich des Bahnhofes Kleingärten entfallen und auch von deren Nutzern ein entsprechender Bedarf angekündigt wurde.

Da die gegenständliche Fläche als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen ist, wurde im Vorfeld vom Umweltbundesamt eine Gefährdungsabschätzung (§ 13 Altlastensanierungsgesetz) für die Altablagerung "Deponie Mienekugel" eingeholt.

Mit Schreiben vom 21.11.2018 wird aus fachlicher Sicht resümierend festgehalten, dass kein Einwand gegen die Nutzung als Kleingärten besteht, sofern die unter Pkt. 5 der Gefährdungsabschätzung formulierten Hinweise zur Nutzung eingehalten werden, sowie ergänzend dazu gewährleistet wird, dass die Deponieabdeckung erhalten bleibt, keine Kellerräume hergestellt und allfällige Schächte z.B. für Infrastruktur im Bereich Erschließungsweg) versperrt bzw. für Unbefugte unzugänglich hergestellt werden.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass derzeit auf Grund vorhandener Informationen bzw. Untersuchungsergebnisse nicht davon ausgegangen wird, dass an der gegenständlichen Ablagerung Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Da dies aber nicht grundsätzlich ausschließt, dass derartige Maßnahmen künftig erforderlich werden, ist eine Zustimmung zu dieser Nutzung nur bis auf Widerruf möglich.

Vorgesehen ist die Ausweisung einer gesamten Fläche, wobei diese Fläche in Teilbereiche zur Nutzung unterteilt wird und mittig eine gemeinschaftliche Infrastruktureinheit entstehen soll.

## **Tagesordnungspunkt:** I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

3. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 1509/2 KG Lienz und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Fortsetzung von Seite 17

Auf Grund der Ausführungen des beauftragten Raumplaners und der Vorerhebungen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand gegen die Umwidmung.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 28.01.2019 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

### **BESCHLUSS:**

Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich des Grundstückes Gp. 1509/2 KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

• im Bereich der Gp. 1509/2 KG Lienz von derzeit "Freiland" gem. § 41 TROG 2016 in künftig "Sonderfläche Kleingartenanlage – Kga" gem. § 43.1 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

#### Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 735

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (736) Edv-NR.: 1) 000944 2) 000945

## **Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 15 KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 06.02.2019

Herr Alois Gander beantragt mit Schreiben vom 18.01.2019 die Anpassung des Flächenwidmungsplanes bei seiner Hofstelle um einen geplanten Bau einer Maschinenhalle angrenzend an seinen Hofumsetzen zu können.

Dabei ist daran gedacht, einen Zubau im Osten an die bestehende Mistlege anzubauen.

Im Vorfeld wird die Parzelle neu ausgebildet und entsprechend dem neuen Grenzverlauf die Widmung angepasst.

Der beauftragte Raumplaner sieht in der geringfügigen Erweiterung aus raumordnungsfachlicher Sicht keinen Einwand, wodurch einer Anpassung der Widmung an eine zukünftige Parzelle nichts entgegen zu halten ist.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 28.01.2019 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

## **BESCHLUSS:**

Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBI. Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBI. Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich des Grundstückes

Gp. 15 KG Patriasdorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

• Im Bereich der Gp. 15 KG Patriasdorf von derzeit "Freiland" gemäß § 41 TROG 2016 in künftig "Sonderfläche Hofstelle" gemäß § 44 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

## **Tagesordnungspunkt:** I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

4. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 15 KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Fortsetzung von Seite 19

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

#### Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 736

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (737) Edv-NR.: 1) 000946 2) 000947

### Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

 Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2024 KG Lienz und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 06.02.2019

Die Dolomitencenter Verwaltungs GmbH, Amlacher Straße 2, 9900 Lienz, beantragt mit Schreiben vom 04.01.2019 die Umwidmung des 1. Obergeschoßes der Gp. 2024 GB 85020 KG Lienz in Kerngebiet.

Die derzeitige Widmung des Erdgeschoßes und des 1. Obergeschoßes als Einkaufszentrum entspricht teilweise nicht den vorherrschenden und geplanten Nutzungen, sodass eine Anpassung im 1. OG dahingehend notwendig ist, dass ein geplantes Fitnesscenter dort untergebracht werden kann.

Eine bauliche Erweiterung ist mit der Umwidmung nicht verbunden. Es soll lediglich der Verwendungszweck geändert werden.

Der beauftragte Raumplaner sieht in der Änderung des Flächenwidmungsplanes für das 1. Obergeschoß des gegenständlichen Grundstückes aus raumordnungsfachlicher Sicht keinen Einwand.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 28.01.2019 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

## **Tagesordnungspunkt:** I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

 Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2024 KG Lienz und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Fortsetzung von Seite 21

### **BESCHLUSS:**

Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBI. Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBI. Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich des Grundstückes Gp. 2024 KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

• im Bereich der Gp. 2024 KG Lienz von derzeit "Sonderfläche Widmungen mit Teilfestlegungen – SV-9" gem. § 51 TROG 2016 bzw. von derzeit "Sonderfläche Widmungen mit Teilfestlegungen – SV-2" gem. § 51 TROG 2016 in künftig "Sonderfläche Widmungen mit Teilfestlegungen – SV-27" gem. § 51 TROG 2016 mit den Teilfestlegungen "Sonderfläche Einkaufszentrum – Betriebstyp A, Kundenfläche max. 2.600 m², davon Kundenfläche für Lebensmittel max. 500 m², Gesamtnutzfläche max. 3.250 m² - SE-2" gem. § 49 TROG 2016 im EG sowie "Kerngebiet mit der Festlegung der höchstzulässigen Anzahl an Freizeitwohnsitzen – Anzahl Freizeitwohnsitze: 1" gem. § 40.3 TROG 2016 iVm § 13.2 TROG 2016 ab 1. OG.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

#### Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 737

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (738) Edv-NR.: 1) 000948 2) 000949

### Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2103 KG Lienz und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 06.02.2019

Die PMV Immobilien KG, Moarfeldweg 16, 9900 Lienz, beantragt mit Schreiben vom 26.01.2019 die Umwidmung des Grundstückes Gp. 2103 GB 85020 KG Lienz – Hauptplatz 1 und 1a.

Frau Ingrid Forkl beabsichtigt das bestehende Wohn- und Geschäftshaus derart umzubauen, dass das Gebäude als Apartmenthaus mit bis zu 60 Betten in Zukunft genutzt werden soll.

Die derzeitige Widmung – Kerngebiet – lässt eine derartige Nutzung mit der angegebenen Bettenzahl nicht zu, sodass eine Umwidmung in Tourismusgebiet notwendig ist.

Auf Grund der fehlenden Gästebetten im Lienzer Talboden erscheint ein ausreichender Bedarf gegeben zu sein, wodurch der Ausschuss für Bau und Planung der Umwidmung grundsätzlich zustimmt.

Das Bauvorhaben wurde schon mehrfach im SOG-Beirat behandelt und eine entsprechende Abstimmung erzielt.

Der beauftragte Raumplaner sieht keinen Widerspruch zum Örtlichen Raumordnungskonzept, dadurch besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand gegen die Umwidmung.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 28.01.2019 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachfolgenden Beschlusses.

In der Diskussion vertraten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

Auf die Frage von GR Gerlinde Kieberl, wo die für das Projekt vorgeschriebenen Parkplätze entstehen sollen, erklärt Stadtbaumeister DI Klaus Seirer, dass die Parkplätze innerhalb eines Umkreises von ca. 300 Meter nachzuweisen seien. Es gebe dazu derzeit verschiedene Ideen von Seiten der Bauwerberin. Angedacht sei ua. das Bahnhofsareal oder auch Tiefgaragen Plätze in der neu zu schaffenden Tiefgarage am Südtiroler Platz. In der Berechnung werde berücksichtigt, dass die bestehenden Wohnungen auch grundsätzlich schon Parkplätze nachweisen hätten müssen und man müsse deshalb einen gewissen Anteil anrechnen und nur die Mehranzahl sei dann nachzuweisen, deshalb sei hier mit einer verringerten Anzahl zu rechnen, die nachzuweisen sein werde.

## **Tagesordnungspunkt:** I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

 Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2103 KG Lienz und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Fortsetzung von Seite 23

Die Bürgermeisterin findet es gut, dass am unteren Hauptplatz investiert werde. Auf die Frage von GR ÖR Josef Blasisker erklärt die Bürgermeisterin, dass es sich um Appartements mit touristischer Nutzung handle und nicht um Dauerwohnungen. Die Schaffung der Parkplätze sei behördlich vorzuschreiben.

GR Dr. Christian Steininger-MBL begrüßt die Tatsache, dass am Hauptplatz neue Betten entstehen. Gerade der untere Hauptplatz brauche eine Belebung, in welcher Art auch immer. Wenn man sehe, dass die Bürgerinnen und Bürger schon Geld in die Hand nehmen und in ein Gebäude am Hauptplatz investieren, dann sei an der Stelle noch einmal das kommende Stadtlabor und die Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürger über die Neugestaltung und Ausformung des Hauptplatzes in Erinnerung gerufen. Den gesamten 21 Mandataren im Gemeinderat sei in Erinnerung gerufen, dass sie mehrfach an dieser Stelle das Versprechen abgegeben haben, dass die Sanierung und Umgestaltung des Hauptplatzes in dieser Periode in irgendeiner Form angegangen werde bzw. jedenfalls einen klaren Plan verabschieden werden, wie das Ganze, in welchem Zeitraum, mit welchen Kosten passieren werde. Es seien die einzelnen Ausschüsse, der Ausschuss für Bau und Planung, der Ausschuss für Wirtschaft und Standortentwicklung und selbstverständlich die Verwaltung mit Hochdruck dabei die Dinge vorzubereiten und zu bearbeiten. Der Gemeinderat müsse den Worten Taten folgen lassen und das werde sich die Stadt auch etwas kosten lassen müssen.

Auf die Nachfrage von GR ÖR Josef Blasisker, wie es mit dem Projekt im ehemaligen Postgebäude ausschaue, erklärt die Bürgermeisterin, dass ihr dazu keine neuen Informationen vorliegen.

## **Tagesordnungspunkt:** I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

 Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2103 KG Lienz und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Fortsetzung von Seite 24

### **BESCHLUSS:**

Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBI. Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBI. Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich des Grundstückes Gp. 2103 KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

• im Bereich der Gp. 2103 KG Lienz von derzeit "Kerngebiet" gem. § 40.3 TROG 2016 in künftig "Tourismusgebiet" gem. § 40.4 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

#### Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 738

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (739) Edv-NR.: 1) 000950 2) 000951

### Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 842/2, 843/1 und 843/2 alle KG Lienz und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 06.02.2019

Herr Paul Falkner beantragt mit Schreiben vom 14.10.2018 und 15.10.2018 die Umwidmung einzelner Teilflächen der Gp. 842/1 und 842/2 KG 85020 Lienz.

Nach mehrfachen Abstimmungen ist nunmehr auch der Wunsch ergangen, die Widmung dahingehend festzulegen, dass auch eine Betreiberwohnung und auch das Verwaltungsgebäude in der Widmung mitberücksichtigt sind.

Weiters ist eine kleine Teilfläche der Gp. 843/1 von Freiland in Sonderfläche Camping – Ca zur Erlangung einer einheitlichen Widmung der Parzelle umzuwidmen.

Der beauftragte Raumplaner erkennt keinen Widerspruch zu den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, wodurch aus raumordnungsfachlicher Sicht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, zugestimmt werden kann.

#### **BESCHLUSS:**

Gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich der Grundstücke

Gpn. 842/2, 843/1 und 843/2 alle KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

## **Tagesordnungspunkt:** I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

7. Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 842/2, 843/1 und 843/2 alle KG Lienz und Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes

Fortsetzung von Seite 26

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- im Bereich der Gp. 842/2, 843/1 und 843/2 KG Lienz von derzeit "Sonderfläche Camping Ca" gem. § 43.1 TROG 2016 bzw. von derzeit "Sonderfläche Gasthof Ghof" gem. § 43.1 TROG 2016 bzw. von derzeit "Freiland" in künftig "Sonderfläche Camping mit Verwaltungsgebäude und Betreiberwohnung CaVgBw" gem. § 43.1 TROG 2016 sowie
- im Bereich der Gp. 842/1 KG Lienz von derzeit "Freiland" gem. § 41 TROG 2016 in künftig "Sonderfläche Camping Ca" gem. § 43.1 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

#### Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 739

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (740) Edv-NR.: 1) 000952 2) 000953

### Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

8. Antrag auf Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 783/7 KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 06.02.2019

Die Osttiroler Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH, Beda Weber-Gasse 18, 9900 Lienz, ersucht mit Schreiben vom 03.04.2017 und mit Schreiben vom 08.10.2018 um Erlassung eines Bebauungsplanes für die gegenständliche Parzelle 783/7 KG Lienz,

Auf der gegenständlichen Parzelle soll eine Wohnanlage mit 8 Wohneinheiten entstehen, wobei eine Bebauung mit Erdgeschoß und 2 Obergeschoßen geplant ist.

Nach mehrfachen Abstimmungen mit dem Ausschuss für Bau und Planung in raumordnungsfachlicher Sicht wurde der Entwurf so angepasst, dass nunmehr eine geordnete Gesamtentwicklung erwartet wird.

Der beauftragte Raumplaner bestätigt durch die Festlegungen im Bebauungsplan diese Ansicht, wodurch aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand gegen die Neuerlassung des Bebauungsplanes- und ergänzenden Bebauungsplanes besteht.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 26.11.2018 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

### **BESCHLUSS:**

Gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBI. Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, für den Bereich des Grundstückes Gp. 783/7 KG Lienz den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016, der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

## **Tagesordnungspunkt:** I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

8. Antrag auf Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 783/7 KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Fortsetzung von Seite 28

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

#### Hinweis:

Dieser neuerlassene Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 740

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (741) Edv-NR.: 1) 000954 2) 000955

## Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

 Antrag auf Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gp. 783/2 und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 06.02.2019

Die Osttiroler Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH, Beda Weber-Gasse 18, 9900 Lienz, ersucht mit Schreiben vom 03.04.2017 und mit Schreiben vom 08.10.2018 um Erlassung eines Bebauungsplanes für die gegenständliche Parzelle 783/2 KG Lienz,

Auf der gegenständlichen Parzelle soll eine Wohnanlage mit 12 Wohneinheiten entstehen, wobei eine Bebauung mit Erdgeschoß und 2 Obergeschoßen geplant ist.

Nach mehrfachen Abstimmungen mit dem Ausschuss für Bau und Planung sowie in raumordnungsfachlicher als auch in verkehrstechnischer Sicht wurde der Entwurf so angepasst, dass nunmehr eine geordnete Gesamtentwicklung erwartet wird.

Der beauftragte Raumplaner bestätigt durch die Festlegungen im Bebauungsplan diese Ansicht, wodurch aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand gegen die Neuerlassung des Bebauungsplanes- und ergänzenden Bebauungsplanes besteht.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 26.11.2018 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachfolgenden Beschlusses.

In der Diskussion vertraten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Gerlinde Kieberl merkt an, dass es ihr wichtig sei, dass in Zukunft bei solchen Wohnbauten auch die Positionierung von einer Altstoffsammelstelle bzw. einer Mülltrennstelle eingeplant werde. Vielleicht könne man das schon in den Baubescheid schreiben bzw. eine andere Verordnung erlassen. Gerade in diesem neuen Stadtteil von Lienz gebe es insgesamt nur drei Sammelinseln auf öffentlichem Grund.

GR-EM Mag. Johannes Schwarzer berichtet, dass die Verunreinigungen von Müllinseln generell ein Thema in der Stadt sei, obwohl die Mitarbeiter der Stadt sehr fleißig seien. Gerade am Wochenende entladen nicht nur Lienzer Bürger ihren Müll rund um die Container.

Seite 31

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.02.2019

## Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

 Antrag auf Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gp. 783/2 und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Fortsetzung von Seite 30

Vzbgm. KR Kurt Steiner meint das große Problem bei den Sammelinseln sei die Tatsache, dass diese nicht nur von den Lienzern genutzt werden, sondern auch von der Bevölkerung der umliegenden Gemeinden.

GR Gerlinde Kieberl spricht von den großen Bemühungen von Seiten der Abteilung Umwelt- und Zivilschutz. Am Wochenende werde natürlich nicht in dem Ausmaß wie unter Woche geleert. Man sei bemüht auch Müllsünder ausfindig zu machen und zu bestrafen, quasi als erzieherische Maßnahme. Zur Entleerung der Container gebe es einen fixen Modus.

GR-EM Mag. Johannes Schwarzer ersucht um Prüfung, ob sich der südwestliche Bereich am Parkplatz Stegergarten im Ausmaß von rund 6 x 6 m, auf dem das Schild "Bitte keinen Müll entsorgen usw." steht, nicht für einen Müllcontainer anbieten würde.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass dieses Problem im gesamten Abfallwirtschaftsverband zu diskutieren sei. Dazu sei im Gemeinderat schon einmal ein Gemeinschaftsprojekt vorgestellt worden, gegen das sich leider einige Gemeinden ausgesprochen haben. Man sei in Diskussion, auf lange Sicht wird man sich aber, zumindest im Talboden zusammenreden müssen und eine gemeinschaftliche Lösung finden, in welcher Art auch immer. Es gebe alleine in der Stadt die Sammelinseln, in den Gemeinden gebe es die Recyclinghöfe, die aber nur zu bestimmten Zeiten offen haben.

GR-EM Mag. Johannes Schwarzer regt an über den Planungsverband dem Interspar, als größten Lebensmittelhändler Osttirols Müllinseln vorschreiben.

Worauf die Bürgermeisterin entgegnet, dass die Idee an und für sich gut sei, dies aber nicht der Planungsverband tun könne, sondern nur die Gemeinde Nussdorf/Debant.

GR Dipl. Ing. Alexander Kröll merkt dazu an, dass auch der Onlinehandel viel zum Müllthema, speziell beim Altpapier beitrage.

Bzgl. den Neubau der beiden Siedlungen erklärt er, dass es aus seiner Sicht höchst an der Zeit sei, strategisch in die Zukunft zu denken, was das Zusammenspiel zwischen Wohnungsbau, anderen Immobilien und Verkehr anbelange. Auch sei es dringend notwendig den Verkehr bei den Bautätigkeiten bei der Einmündung Tristacher Straße in die Ostspange zu regeln. Es entstehen dort 20 neue Wohneinheiten, die viel neuen Verkehr erzeugen. Auch parkplatztechnisch sei es eine heikle Gegend und ob die Tiefgaragen auch so genutzt werden wie es vorgesehen sei, sei unsicher.

### **Tagesordnungspunkt:** I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

 Antrag auf Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gp. 783/2 und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Fortsetzung von Seite 31

GR Dipl. Ing. Alexander Kröll führt weiter aus, dass sich der Ausschuss für Bau und Planung sehr engagiere im Bereich Optik und Ästhetik und Gespräche mit Architekten und Baugenossenschaft geführt habe. Er bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für deren Einsatz.

Die Bürgermeisterin regt an, dass sich die Ausschüsse Bau und Mobilität zusammentun sollen und sich über die strategische Zukunft austauschen sollen.

GR Dr. Christian Steininger-MBL meint, nachdem bei der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt offensichtlich freie Themenwahl herrsche, möchte er auch noch einen Beitrag leisten und ersucht bei der strategischen Weiterentwicklung der Stadt den Ausschuss für Wirtschaft und Standortentwicklung nicht zu vergessen. Bei den Genossenschaftswohnungen merkt er an, dass die Ästhetik zweifellos wichtig sei, derartige Bauten müssen aber in erster Linie leistbar für die Mieter sein.

#### BESCHLUSS:

Gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBI. Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, für den Bereich des Grundstückes Gp. 783/2 KG Lienz den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016, der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

#### Hinweis:

Dieser neu erlassene Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 741

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Umwelt- und Zivilschutz (Prüfung Müllinsel)

Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (742) Edv-NR.: 1) 000956 2) 000957

### Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

10. Antrag auf Auflage Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1619/5, 1619/6, 1620/5, 1620/6 und 3218 (künftige Gp. 3218) alle KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 06.02.2019

GR Eva Karré erklärt sich betreffend gegenständlichen Tagesordnungspunktes für befangen und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

Mit Schreiben vom Jänner 2019 teilt Herr Roland Karré, Prof. Ploner-Straße 1, 9900 Lienz, mit dass er beabsichtigt, die Grundstücke 1619/5, 1619/6, 1620/5, 1620/6 und 3218 alle KG Lienz zusammenzulegen und darauf ein Mehrparteienhaus mit 3 Wohneinheiten zur ganzjährigen Nutzung mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen und den damit verbundenen Wohnbedürfnissen zu errichten.

Da sich durch die Vereinigung der Grundstücke ein sehr großes Einzelgrundstück ergibt, erscheint es zweckmäßig, die zukünftige Nutzung in einem Bebauungsplan zu regeln.

Der Absichtserklärung des Herrn Roland Karré ist ebenso ein Entwurf des Architekten Michael Prodinger hinsichtlich der zukünftigen Wohnbebauung beigelegt, woraus sich die zukünftige Bebauung ableiten lässt.

Der beauftragte Raumplaner sieht durch die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes eine geordnete Gesamtentwicklung, wodurch aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand besteht.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 28.01.2019 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

#### **BESCHLUSS:**

Gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBI. Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1619/5, 1619/6, 1620/5, 1620/6 und 3218 alle KG Lienz (künftige Gp. 3218) den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

## **Tagesordnungspunkt:** I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

10. Antrag auf Auflage Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1619/5, 1619/6, 1620/5, 1620/6 und 3218 (künftige Gp. 3218) alle KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Fortsetzung von Seite 33

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016, der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

### Hinweis:

Dieser neu erlassene Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 742

Abstimmungsergebnis: Einstimmig! (20 Stimmen, 1 Stimme befangen!)

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Seite 35

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.02.2019

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: Pers. Akt Edv-NR.: 000958

## Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. DSGVO; Überarbeitung der bestehenden organisatorischen und technischen Datensicherheitsrichtlinien

Dieser Tagesordnungspunkt wurde über mehrheitlichen Beschluss (20 Stimmen dafür, 1 dagegen) des Gemeinderates im vertraulichen Teil der Sitzung behandelt.

\* \* \* \* \*

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 17.12.2018

AUSZUG AUS DEM VERTRAULICHEN TEIL

### **BESCHLUSS:**

Die organisatorischen und technischen Datensicherheitsrichtlinien der Stadtgemeinde Lienz werden in ihrer geänderten und ergänzten Fassung wie vorgelegt genehmigt.

Der Vorgehensweise, wonach die Richtlinien mittels Dienstanweisung der Bürgermeisterin an die Bediensteten der Stadtgemeinde Lienz zur Kenntnis gebracht werden, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: siehe vertraulicher Teil!

Vollzug: Stadtamtsdirektion Akt an: Stadtamtsdirektion



Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 627 Edv-NR.: 000959

## Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Städt. Wohngebäude; Generalsanierung von Wohnungen - Mittelfreigabe

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Wohnen und Gebäude vom 16.01.2019

Im Haushaltsjahr 2019 sind auf der HH-Stelle 1/85000-614901 Mittel in Höhe von € 50.000,00für die Generalsanierung von städtischen Wohnungen nach dem heutigen Standard vorgesehen.

Durch die vom Gemeinderat festgelegte Haushaltssperre von 10%, stehen somit derzeit nur Mittel in Höhe von € 45.000,00 zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der restlichen 10% der veranschlagten Beträge kann nur mit ausdrücklicher Freigabegenehmigung durch den Gemeinderat für den Fall erfolgen, dass es sich dabei um unabweisliche Ausgaben handelt und ohne diese Mittelfreigabe die ordnungsgemäße Ausübung der Verwaltung und Betriebsführung in Hinblick auf die Beachtung der Voranschlagsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

Durch die Einbindung des Wirtschaftshofes bei den Wohnungssanierungen (Arbeitsleistungen), belaufen sich die durchschnittlichen Kosten für die Generalsanierungen einer Wohnung auf ca. € 25.000,00. Derzeit wird eine Wohnung saniert.

Wie viele Wohnungen im Jahr 2019 zur Sanierung anstehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

In der Diskussion vertraten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses regt an, dass unsanierte Wohnungen durch die Mieter selbst saniert werden könnten.

Der Obmann des Wohnungsausschusses STR Wilhelm Lackner bietet diesbezüglich um Verständnis und weist auf die Gewährleistung hin. Es gebe immer wieder Probleme bei Haftungsfragen bei Selbstsanierungen, deshalb befürwortet der Wohnungsausschuss die Sanierung durch die Stadtgemeinde Lienz bzw. durch Professionisten.

Vzbgm. KR Kurt Steiner merkt an, dass bei einer Sanierung durch die Stadt das ganze Gebäude angeschaut werde und nicht nur Einzelbereiche, das sei ein Vorteil.

# Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Städt. Wohngebäude; Generalsanierung von Wohnungen - Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 36

#### **BESCHLUSS:**

Für die Generalsanierung von städtischen Wohnungen wird die Inanspruchnahme der im Voranschlag 2019 unter der VA-Stelle 1/853000-614901 veranschlagten Mittel von gesamt € 50.000,00 inkl. der Freigabegenehmigung der Haushaltssperre von 10% genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Wohnen und Gebäude Akt an: Wohnen und Gebäude

Nachrichtlich: Finanzen

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 483 Edv-NR.: 000960

#### Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Kindergärten der Stadt Lienz; Organisationsstatut – Änderung

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 15.01.2019

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 wurde ab 1. Jänner 2016 der begünstigte Umsatzsteuersatz für kommunale Leistungen durch Betriebe gewerblicher Art (BgA) wie Kindergärten von 10% auf 13% angehoben.

Wenn diese Leistungen die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) erfüllen, kann jedoch der Umsatzsteuersatz von 10% beibehalten werden.

Ein Betrieb gewerblicher Art ist nicht schon dann gemeinnützig, wenn er tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, es kommt auch darauf an, dass eine Rechtsgrundlage vorhanden ist, die den steuerbegünstigten Zweck, die ausschließliche und die unmittelbare Zweckverfolgung eindeutig regelt.

Die Voraussetzungen um wiederum den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10% anwenden zu können, wurden durch Beschluss der entsprechenden Rechtsgrundlage nach der BAO ("Organisationsstatut der Betriebe gewerblicher Art") vom Gemeinderat in der Sitzung vom 30.08.2016 geschaffen. Dieses Organisationsstatut umfasst die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden vier städtischen Kindergärten (Villa Monti, Grafenanger, Heilige Familie, Eichholz).

Nachdem mit Herbst 2018 der neue städtische Kindergarten "Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle" in Betrieb genommen wurde, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, auch diesen Kindergarten in das Organisationsstatut aufzunehmen.

Mit dem gemeinnützigkeitsbedingten Eintritt in die beschränkte Steuerpflicht sind die gesamten stillen Reserven (Unterschiedsbetrag zwischen gemeinem Wert und Buchwert) des Betriebsvermögens aufzudecken und zu versteuern.

Da die Kindergartenräumlichkeiten und die Liegenschaft nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Lienz stehen, sondern angemietet sind, ergeben sich keine stillen Reserven.

Durch den zu erwartenden jährlichen Abgang aus dem laufenden Kindergartenbetrieb (Voranschlag 2019 € 140.900,00) ergibt sich keine Körperschaftsteuerbelastung.

STADTAMT LIENZ
Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.02.2019

# Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Kindergärten der Stadt Lienz; Organisationsstatut – Änderung

Fortsetzung von Seite 38

#### BESCHLUSS:

Das Organisationsstatut der Betriebe gewerblicher Art "Kindergärten der Stadt Lienz", Gemeinderatsbeschluss vom 30.08.2016, kundgemacht vom 31.08.2016 bis 14.09.2016, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 hat zu lauten:

"§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Stadtgemeinde Lienz unterhält folgende Kindergärten:

- Kindergarten "Villa Monti", Franz v. Defregger-Straße 23, 9900 Lienz,
- Kindergarten "Grafenanger", Meinhardstraße 2, 9900 Lienz,
- Kindergarten "Heilige Familie", Andreas-Hofer-Straße 42, 9900 Lienz,
- Kindergarten "Eichholz", Hochschoberstraße 14, 9900 Lienz,
- Integrations- und Montessori-Kindergarten "Klösterle", Schlossgasse 2, 9900 Lienz."

#### Artikel II

Diese Änderung des Organisationsstatutes der Betriebe gewerblicher Art "Kindergärten der Stadt Lienz" tritt mit 01.09.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen Akt an: Finanzen

Nachrichtlich: BürgerInnenservice

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159 Edv-NR.: 000961

#### Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Organstrafmandate für die Nichtbezahlung von Parkgebühren; Information über Neuregelung durch die Tiroler Organstraf- und Anonymverfügungsverordnung (Bericht)

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 05.02.2019

Für die Hinterziehung oder das Verkürzen von Parkgebühren (Verwaltungsübertretungen gemäß § 14 Tiroler Parkabgabegesetz) wurden in Lienz bis Ende 2018 Beträge von € 20,00 per Organstrafmandat eingehoben. Die Höhe dieses Betrages wurde von der BH Lienz auf Anregung der Stadtgemeinde Lienz so festgesetzt.

Mit 01.01.2019 ist die Tiroler Organstraf- und Anonymverfügungsverordnung der Tiroler Landesregierung in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wird die Höhe der Verwaltungsstrafen für das Verkürzen oder Hinterziehen von Parkgebühren, die per Organstrafmandat verhängt werden können, tirolweit einheitlich mit € 25,00 festgesetzt. Die bisher in Lienz angewendete Regelung, wonach bei diesen Verwaltungsübertretungen € 20,00 zu bezahlen waren, gilt daher seit Anfang 2019 nicht mehr.

#### **BESCHLUSS:**

Der Umstand, dass mit Inkrafttreten der Tiroler Organstraf- und Anonymverfügungsverordnung am 01.01.2019 die Höhe der Verwaltungsstrafen für das Verkürzen oder Hinterziehen von Parkgebühren, die per Organstrafmandat verhängt werden können, tirolweit einheitlich mit € 25,00 festgesetzt wurde und dass die bisher in Lienz angewendete Regelung, wonach bei diesen Verwaltungsübertretungen € 20,00 zu bezahlen waren, daher seit Anfang 2019 nicht mehr gilt, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen Akt an: Finanzen

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 1) 000962 2) 000963

## Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

 Projekt "RegioNet – Breitband für die Stadtgemeinde Lienz"; Rahmenangebot Dark-Fiber für Mobilfunksendeanlagen – Beschlussfassung über die Abwicklung durch den Planungsverband 36

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 05.02.2019

Nach Information durch den Planungsverband 36 liegt betreffend die geplante LWL-Erschließung von Mobilfunksendeanlagen die folgende Situation vor:

Auszug aus der Niederschrift über die Verbandsversammlung des PV 36 vom 12.12.2018 (S. 5):

Der tirolnet GmbH wurde seitens der T-Mobile der Auftrag erteilt, deren Mobilfunkanlagen (Sendemasten) mit Glasfaser zu erschließen und zu versorgen. Des Weiteren befindet sich die tirolnet GmbH in Verhandlungen mit der Hutchinson Drei Austria (H3A), nach demselben Modus die H3A Sendeanlagen zu erschließen und mittels Dark-Fiber zu versorgen. Um den Ablauf zur Versorgung und zum Betrieb der Sendeanlagen mittels Dark-Fiber über das Netz des Planungsverbandes und die jeweiligen Gemeindenetze möglichst schlank zu halten, wurde der Planungsverband um ein Angebot zur Dark-Fiber-Nutzung zum Zwecke der Anbindung von Mobilfunksendeanlagen gebeten.

Im geplanten Ablauf sieht dies vor, dass der Planungsverband 36 Lienz und Umgebung ein Gesamt-Rahmenangebot für die Versorgung von Mobilfunkanlagen der T-Mobile und H3A legt, innerhalb dessen die jeweiligen gewünschten Strecken zur Versorgung der Mobilfunksendeanlagen bestellt werden können. Die Strecken betreffen jeweils immer Teile des Backbonenetzwerkes sowie Strecken innerhalb der jeweiligen Gemeindenetze.

Das Angebot besteht aus dem Rahmenangebot nebst Beilagen (A: Streckenführung und Länge, B: technische Spezifikationen und Schnittstellenbeschreibung, C: Betriebliche Vorkehrung und Störungsmanagement), welche in technischen Details noch an die Rahmen der bestehenden Serviceverträge (Entstörung etc.) angepasst werden. Das Rahmenangebot regelt im Wesentlichen den Gegenstand der Nutzungsüberlassung und Nutzungseinräumung der LWL-Fasern, das Entgelt, Fristen zu Betrieb und Verwaltung und Laufzeit ab Annahme des Angebots durch den Anfrager. Das Entgelt beläuft sich auf € 0,54 pro Faserpaar pro Jahr für die genutzten Strecken und deckt sich mit der Empfehlung des Landes Tirol zu den Dark-Fiber Preisen. Ab Annahme des Angebots durch Vorauszahlung auf das Nutzungsentgelt bzw. Inbetriebnahme einer Strecke gilt ein beidseitiger Kündigungsverzicht von 10 Jahren.

# Tagesordnungspunkt: II. <u>FINANZANGELEGENHEITEN</u>

 Projekt "RegioNet – Breitband für die Stadtgemeinde Lienz"; Rahmenangebot Dark-Fiber für Mobilfunksendeanlagen – Beschlussfassung über die Abwicklung durch den Planungsverband 36

Fortsetzung von Seite 41

Um das Angebotsverfahren möglichst zu konzentrieren und auch die betroffenen Gemeinden im Fasermanagement zu entlasten, soll der Planungsverband 36 Lienz und Umgebung gegenüber dem Besteller als zentrale Anbots-, Anfrage- und Abrechnungsstelle auftreten. Die Erträge aufgrund der netztechnisch festgestellten Faserlängen und dem angebotenen Nutzungsentgelt sollen zwischen PV36 und der jeweiligen Ortsgemeinde aufgeteilt werden. Die Nutzungsentgelte betreffend die Ortsnetzanteile sollen der jeweiligen Gemeinde einmal jährlich zum 31.10. vom Planungsverband 36 in Form einer Gutschrift verrechnet und innerhalb von 14 Tagen angewiesen werden.

Im Planungsverband 36 wurde zu diesem Thema folgender Beschluss gefasst: "Die Verwaltung des Planungsverbandes 36, Lienz und Umgebung wird mit der Anpassung des Rahmenangebots und der Beilagen an die jeweiligen konkreten Anforderungen beauftragt. Die Angebote für Dark-Fiber sollen im konzentrierten Verfahren als Gesamtangebot durch den PV36 gelegt und abgerechnet werden. Dies beinhaltet die Dark-Fiber-Nutzung innerhalb des Backbonenetzes und innerhalb der Gemeindenetze. Die Aufteilung der Erträge aus der Fasernutzung werden aufgrund der messtechnisch festgestellten Längen und dem angebotenen Nutzungsentgelt zwischen dem Planungsverband 36, Lienz Umgebung und Ortsgemeinde aufgeteilt und einmal jährlich zum 31.10. als Gutschrift verrechnet im Nachhinein und innerhalb von 14 Tagen angewiesen." (Niederschrift über die Verbandsversammlung des PV 36 vom 12.12.2018, S. 7)

# **BESCHLUSS:**

Bei der LWL-Erschließung von Mobilfunksendeanlagen tritt Planungsverband 36, Lienz und Umgebung für Dark-Fiber-Strecken innerhalb des Backbonenetzes und für Dark-Fiber-Strecken innerhalb der Gemeindenetze gegenüber den Nachfragern als einheitlicher Angebotssteller auf. Die Stadtgemeinde Lienz stimmt dem hinsichtlich der im Ortsnetz von Lienz gelegenen Dark-Fiber-Strecken zu. Die Erträge aus der Fasernutzung werden aufgrund der messtechnisch festgestellten Längen und dem angebotenen Nutzungsentgelt zwischen dem Planungsverband 36 und den jeweiligen Gemeinden aufgeteilt und einmal jährlich zum 31.10. im Nachhinein als Gutschrift verrechnet sowie innerhalb von 14 Tagen vom Planungsverband 36 an die jeweilige Gemeinde angewiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Wasserwerk

Stadtmarketing

Akt an: Wasserwerk Nachrichtlich: Finanzen

Stadtamtsdirektion

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 691 Edv-NR.: 000964

#### Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Städt. Wirtschaftshof a) Erneuerung Straßenbeleuchtung – Mittelfreigabe

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Wirtschaftshofes vom 06.02.2019

Im Haushaltsjahr 2019 sind unter der HH-Stelle 5/816000-050000 Mittel in Höhe von € 200.000,00 für die Umrüstung bzw. Neuanlage der Straßenbeleuchtung budgetiert.

In Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 33 der Stadt Wien wird die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet von Lienz It. Masterplan weiter umgesetzt.

Folgende Maßnahmen sind - in Abstimmung mit dem Bauamt - für heuer geplant.

- 1. B 108 Iseltalerstraße (27 Leuchten)
  Nach den Grabungsarbeiten und der Verlegung der Kabelschutzrohre im Jahr 2018 ist noch
  die Beleuchtung (Masten, Lampen, Verkabelung) zu errichten.
- 2. Austausch von Quecksilberdampf-Hochdruck-leuchten (ca. 80 Leuchten) Entsprechend dem Masterplan wird der Austausch der Hellux QAB-Leuchten fortgeführt.
- 3. Mitverlegung Kabelschutzrohre für Straßenbeleuchtung Kurzfristig erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in Abstimmung mit Fernwärme- und LWL-Verlegung des Wasserwerks It. Projekten.
- 4. Errichtung bzw. Fertigstellung der neuen LED-Leuchten (ca. 40-60 Leuchten) auf Straßen, in denen 2018 die Leerverrohrung gegraben wurde (zB. Pfarrgasse, am Haidenhof, Dr. Wiesflecker-Straße, Dolomitenstraße, Michael-Gamper-Straße usw.)

Die LED-Leuchten – neuerster Bauart – können über die bestehenden Rahmenverträge der MA33 (Bestpreis und Vergabesicherheit nach europaweiter Ausschreibung) bezogen werden.

Neben dem Ankauf der Leuchten ist für die Umrüstung bzw. Neuerrichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen auch die Anschaffung von Elektromaterial, wie Masten, Erdkabel, Kabelschutzrohre, Warnband, Erdungsmaterial usw. erforderlich, welches nicht über die MA33 bezogen werden kann.

# Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Städt. Wirtschaftshof
a) Erneuerung Straßenbeleuchtung – Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 43

Von Seiten des Wirtschaftshofleiters wird vorgeschlagen, die Anschaffung dieses Installationsmaterials im Regelfall über die Bundesbeschaffungsgesellschaft vorzunehmen. Bei dringendem Bedarf sollte auch Kleinmaterial bei heimischen Elektrounternehmen bezogen werden können.

Weiters können im Zuge der Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen Kosten für Projektantenleistungen (normgerechte) Lichtplanung), sowie Grabungs- und Bauarbeiten (Asphaltierung) durch Fremdfirmen anfallen.

Der Wirtschaftshof ersucht um Freigabe der budgetierten Geldmittel sowie um die Genehmigung

- a) des Ankaufs von LED-Leuchten über die MA33 der Stadt Wien analog der Vorjahre und
- b) für die Anschaffung von Elektromaterial (Kabel, Masten, Kabelschutzrohre, etc.) sowie die Kosten für Projektantenleistungen (Lichtplanung) und Fremdleistungen für Grabungs- und Bauarbeiten.

In der Diskussion vertraten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR ÖR Josef Blasisker merkt an, dass die Qualitätsverbesesrung für jedermann sichtbar sei.

GR-EM Mag. Johannes Schwarzer fragt nach, warum der Iselsteg seit Weihnachten nicht mehr beleuchtet sei. Die Bürgermeisterin entgegnet, dass die Beleuchtung in der Nacht generell zur Vermeidung von Lichtverschmutzung nach unten reguliert worden sei.

# **BESCHLUSS:**

Der Ankauf von neuen LED-Leuchten über die MA33 der Stadt Wien – analog der Vorjahre nach dem erforderlichen Ausstattungsbedarf für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen im Stadtgebiet von Lienz wird genehmigt und ein Rahmenbetrag in Höhe von € 100.000,00 bewilligt.

Weiters wird für die Anschaffung von Elektromaterial (Kabel, Masten, Kabelschutzrohre etc.) sowie der Kosten für Projektantenleistungen (Lichtplanung) und Fremdleistungen für Grabungs- und Bauarbeiten im Zuge der Umrüstungsmaßnahmen der Straßenbeleuchtung ein Rahmenbetrag in Höhe von € 100.000,00 genehmigt.

Die Bedeckung der Ausgaben erfolgt über die HH-Stelle: 5/816000-050000.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Wirtschaftshof Akt an: Wirtschaftshof Nachrichtlich: Finanzen

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 691 Edv-NR.: 000965

#### Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Städt. Wirtschaftshof

b) Pritschenwagen (Ersatzanschaffung) – Mittelfreigabe

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Wirtschaftshofes vom 06.02.2019

Im Haushaltsplan 2019 ist unter der VA-Stelle 1/866000-040001 ein Gesamtbetrag von netto € 39.000,00 für den Ankauf einer DOKA-Pritsche für die Forstverwaltung budgetiert.

Der Ankauf ist erforderlich, weil der vorhandene Pritschenwagen nicht die erforderliche verkürzte Übersetzung (Geländegang) aufweist, um im Wald auch auf steilen Forstwegen (u.a. mit Anhänger) entsprechend manövrierfähig zu sein.

Des Weiteren ist der **26 Jahre** alte Pritschenwagen VW 70D mit dem Kennzeichen LZ-1YWP der Abteilung Sport und Freizeit verschlissen und muss ausgeschieden werden. Im Dolomitenbad wird wieder ein Ersatzfahrzeug - speziell für die Betreuung des Tristacher Sees – benötigt.

Seitens der Abteilungen Forst und Garten sowie Sport und Freizeit wird vorgeschlagen, die vorhandene VW-Forstpritsche, Baujahr 2011, an die Abteilung Sport und Freizeit weiterzugeben und für die Abteilung Forst und Garten ein neues entsprechendes Fahrzeug anzuschaffen.

Von der Abteilung Forst und Garten sowie des Wirtschaftshofes wurden Erkundigungen über entsprechende Fahrzeuge eingeholt. Lediglich VW bietet derzeit Pritschen mit einer kurzen Übersetzung an ("Seikel-Getriebe Torque & Trail"). Seitens der Abteilung Forst und Garten wird festgehalten, dass sich die Pritsche der Marke VW mit aufgebautem Spriegel für den Einsatz im Gemeindewald sehr gut bewährt hat. Lediglich das Fehlen des oben beschriebenen Getriebes hat sich als nachteilig erwiesen. Dies soll nun mit der Neuanschaffung ausgeglichen werden.

Folgende Angebote für eine neue DOKA-Pritsche TDI 4MOTION wurde eingeholt:

Autohaus Pontiller GmbH, 9900 Lienz € 38.948,62 exkl. 20 % MwSt.
 Autohaus Heinrich GmbH, 9920 Sillian € 39.279,90 exkl. 20 % MwSt.
 Autohaus Staber GmbH & Co KG, 9800 Spittal 39.825,67 exkl. 20 % MwSt.

Die betreffenden Abteilungen ersuchen den Ankauf einer neuen DOKA Pritsche TDI 4MOTION beim Bestbieter, der Firma Autohaus Pontiller GmbH, in 9900 Lienz, It. Angebot vom 24.01.2019, zum Gesamtpreis von € 38.948,62 exkl. 20 % MwSt. zu genehmigen.

# Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Städt. Wirtschaftshof b) Pritschenwagen (Ersatzanschaffung) – Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 45

Der Zeitwert des Altfahrzeugs der Abteilung Sport und Freizeit, dem Pritschenwagen VW 70D, Baujahr 7/1992, wird von der Fa. Autohaus Pontiller mit € 248,62 angegeben. Der Gemeinderat wird gebeten, in einem, den Verkauf des Altfahrzeugs um mindestens o.a. Betrag zu genehmigen.

# **BESCHLUSS:**

Der Ankauf eines neuen DOKA-Pritschenwagens VW TDI 4MOTION mit Sonderausstattung wird beim Bestbieter, der Firma Autohaus Pontiller GmbH, in 9900 Lienz, It. Angebot vom 24.01.2019, zum Gesamtpreis von € 38.948,62 exkl. 20 % MwSt. genehmigt.

Das Neufahrzeug wird in der Abteilung Forst und Garten eingesetzt. Im Gegenzug wird die vorhandene Forstpritsche VW TDI, Baujahr 2011, an die Abteilung Sport und Freizeit weitergegeben.

Mit dem Ankauf eines neuen Fahrzeugs ist das Altfahrzeug VW 70D, Baujahr 1992, der Abteilung Sport und Freizeit auszuscheiden.

Der Eintausch zum Zeitwert oder der Verkauf zu einem höheren Preis wird in einem genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Wirtschaftshof Akt an: Wirtschaftshof Nachrichtlich: Finanzen

> Forst und Garten Sport und Freizeit



Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 670 Edv-NR.: 000966

Tagesordnungspunkt: III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

 Mobilitätszentrum; Abschluss eines Übereinkommens zwischen ÖBB und Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) betreffend Neubau Draubrücke im Bahnhofsbereich

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 05.02.2019

Mit Email vom 17.01.2019 übermittelte die ÖBB-Infrastruktur AG den Text für ein Übereinkommen zwischen der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) und der ÖBB Infrastruktur AG betreffend den Neubau der Draubrücke im Bereich des Bahnhofs Lienz und die damit verbundene Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut an der Drau. Die ÖBB bittet um Durchsicht hinsichtlich der enthaltenen Auflagen und um schriftliche Bestätigung dieser, da die Brücke in der Folge in das Eigentum der Stadt Lienz übernommen wird.

Das zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) abzuschließende Übereinkommen betreffend den Neubau einer Draubrücke im Bereich des Bahnhofs Lienz und die damit verbundene Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut durch Benützung von Öffentlichem Wassergut, Gp. 1840, KG 85020 Lienz (Drau), enthält folgende wesentliche Inhalte und Eckpunkte:

## Übereinkommen

- der Verwalter des Öffentlichen Wassergutes erhebt gegen das gegenständliche Projekt keinen Einwand, wenn die nachstehenden Bedingungen vom Vertragsnehmer bzw. seinen Rechtsnachfolgern erfüllt werden:

#### Haftung der Grundeigentümerin

- Die Republik Österreich haftet dem Vertragsnehmer für keine an den Anlagen, die sich auf Öffentlichem Wassergut oder im Nahbereich des Öffentlichen Wassergutes befinden, allenfalls eintretende Schäden, die durch Elementarereignisse, z.B. Hochwässer, Windwurf, Windbruch oder sonstige Einflüsse entstehen. Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

## Haftung des Vertragsnehmers

- Der Vertragsenehmer haftet gegenüber der Republik Österreich für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden. Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

#### Tagesordnungspunkt: III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

 Mobilitätszentrum; Abschluss eines Übereinkommens zwischen ÖBB und Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) betreffend Neubau Draubrücke im Bahnhofsbereich

Fortsetzung von Seite 47

Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

# Erhaltungsverpflichtung

- Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der Anlagen und der Ufer, allfälliger Ufersicherungen, die "Pflege" des Bewuchses (somit auch die Beseitigung von bruch- und umsturzgefährdetem Gehölz und die dauerhafte Beseitigung von Neophyten) und die Entfernung von Anlandungen und Verklausungen. Vom Vertragsnehmer sind an gefährlichen Stellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehenden Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

# Vermessungszeichen

- sind bei allfälliger Beschädigung oder Entfernung durch Bauarbeiten wiederherzustellen

# Flächennutzung für Bauarbeiten

- im Falle der Benützung von Öffentlichem Wassergut für die Durchführung von Bauarbeiten sind allfällige, dem öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen entsprechend abzusichern; keine diesbezügliche Haftung der Republik Österreich
- Beginn und Beendigung der Wegbenützung, sowie von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist dem Baubezirksamt und der Wildbach- und Lawinenverbauung rechtzeitig zu melden

# Vertragsdauer, -gültigkeit

- auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlagen innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstbewilligung, setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus
- Vertrag erlischt bei Versagung, Entzug, Ablauf oder Erlöschen der erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie bei Zahlungsverzug
- der Vertrag ist jedenfalls im Rahmen einer Wiederverleihung des Wasserbenützungsrechtes neu abzuschließen; ein allfälliges Nutzungsentgelt wird dann wiederum neu bewertet und vorgeschrieben
- Eintritt eines Erlöschenstatbestandes ist mittels eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung bezughabender Unterlagen anzuzeigen; kein Anspruch auf Rückzahlung eines allfällig vereinbarten Entgeltes

## Wasserwirtschaftlicher Bedarf und Räumungsverpflichtung

 Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständlichen Anlagen auf Öffentlichem Wassergut auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird.

# Tagesordnungspunkt: III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

 Mobilitätszentrum; Abschluss eines Übereinkommens zwischen ÖBB und Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) betreffend Neubau Draubrücke im Bahnhofsbereich

Fortsetzung von Seite 48

- Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nicht abgeändert oder verlegt bzw. aus dem Baufeld entfernt werden können, sind allfällige Mehrkosten, die sich aus dem Bestand der Anlagen ergeben, vom Vertragsnehmer zu tragen. Sollten dabei vorübergehende Abschaltungen der Anlagen erforderlich werden, gehen alle daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Vertragsnehmers.
- Vertragsnehmer hat die Anlagen nach Vertragsende innerhalb einer festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaften geräumt dem Verwalter des Öffentlichen Wassergutes zurückzugeben
- für den Fall, dass der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist die Republik Österreich zur Ersatzvornahme berechtigt

#### Nebenabreden

- Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform

# Kostentragung

- alle im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten, Steuern und Gebühren trägt Vertragsnehmer

# Verrechnungsvorbehalt

- Die Republik Österreich behält sich das Recht vor, die gegenständliche, derzeit kostenlose Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes durch z.B. Wassererfassung und/oder Wasserrückgabebauwerk bzw. die Wasserbenutzung selbst bei einer zukünftigen Wiederverleihung zu verrechnen.

#### **BESCHLUSS:**

Das zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) abzuschließende Übereinkommen betreffend den Neubau einer Draubrücke im Bereich des Bahnhofs Lienz und die damit verbundene Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut durch Benützung von Öffentlichem Wassergut, Gp. 1840, KG 85020 Lienz (Drau) wird im Hinblick darauf, dass die Draubrücke und damit auch das Übereinkommen in weiterer Folge von der Stadtgemeinde Lienz zu übernehmen sind, wie vorgelegt genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion Akt an: Stadtamtsdirektion

Nachrichtlich: Finanzen

# STADTAMT LIENZ Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.02.2019

Dok: Protokoll GR BCode: Abteilung

Az.: Pers. Akt Edv-NR.: 000967

Tagesordnungspunkt: IV. PERSONALANGELEGENHEITEN

Die Tagesordnungspunkte auf den Seiten 50 bis 60 wurden im vertraulichen Teil der Sitzung behandelt.

Seite 61

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.02.2019

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000 Edv-NR.: 000978

Tagesordnungspunkt: VII. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

GR ÖR Josef Blasisker berichtet, dass es in Patriasdorf einen Bauer gebe, der sein Feld als Ersatzparkplatz während des Umbaus des Bezirkskrankenhauses zur Verfügung stellen würde.

Die Bürgermeisterin bestätigt, dass es Gespräche mit mehreren Landwirten gebe, man sich bisher aber noch nicht geeinigt habe.

GR Gerlinde Kieberl regt an den öffentlichen Verkehr zum Bezirkskrankenhaus zu forcieren und einen Busshuttle einzurichten.

Die Bürgermeisterin berichtet von einer Umstellung der Fahrpläne Mitte April, bei der man versuche werde das Bezirkskrankenhaus und das Wohn- und Pflegeheim besser zu integrieren. Ab dieser Zeit werden auch kleinere Busse eingesetzt. Die Dienstzeiten der beiden Häuser machen eine Vertaktung aber nicht einfacher.

\* \* \* \* \*

GR-EM Mag. Johannes Schwarzer fragt an was zur Verbesserung der Akustik in der Spitalskirche angedacht sei.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass es zum Erhalt der Spitalskirche einen Verein gebe, der noch weitere Finanzmittel in die Verbesserung stecken wolle.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug: Stadtamtsdirektion

Akt an: kein Akt

# FERTIGUNG

der Niederschrift über der Gemeinderatssitzung am 12. Februar 2019 im Ratsaal des Stadtamtes (Seite 1 bis einschließlich Seite 62)

Die Schriftführerin:

Mag. FM Sabine Istenich

Die Bürgermeisterin:

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik

Die Gemeinderäte:

- gemäß § 46 Abs.4 TGO 2001

GR Anke Korb

GR Mag. Verena Remler

Stadt-Amtsdirektor

Dr. Alban Ymeri